

Verordnung der Stadt Bad Staffelstein über die Freigabe von Sonntagen zum Verkauf anlässlich von Märkten

Vom ??.???.2023

Auf Grund des § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl S. 1474), in Verbindung mit § 12 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 679), durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695), durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 725), durch § 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 727) und durch § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 (BayMBL. Nr. 762) geändert worden ist, erlässt die Stadt Bad Staffelstein folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Zeitlicher Geltungsbereich

In der Stadt Bad Staffelstein dürfen aus Anlass des monatlich am letzten Sonntag des Monats stattfindenden Sonntagsmarktes die Verkaufsstellen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß jeweils am letzten Sonntag in den Monaten März, Mai, September sowie Oktober in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein. Fällt der Ostersonntag auf den letzten Sonntag im März, so gelten die Bestimmungen dieser Verordnung für den vorhergehenden Sonntag.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst ausschließlich die Kernstadt der Stadt Bad Staffelstein. Ausdrücklich vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind sämtliche Stadtteile.

§ 3

Schutzvorschriften

Die Vorschriften zum besonderen Schutz der Arbeitnehmer nach § 17 des Gesetzes über den Ladenschluß, § 17 des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ??.???.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Freigabe von Sonntagen zum Verkauf anlässlich von Märkten vom 20.01.1998 in der Fassung vom 02.11.2007 außer Kraft.

Bad Staffelstein, den ??.???.2023

Stadt Bad Staffelstein

Schönwald

Erster Bürgermeister